

6. Dezember 2006

VOL C

2.1 5 9 **Beteiligung des Kantons an den Kosten arbeitsmarktlicher Massnahmen für Personen ohne Taggeldanspruch; mehrjähriger Verpflichtungskredit für eine gebundene wiederkehrende Ausgabe**

1. Gegenstand

Bundesrechtlich vorgeschriebene Beteiligung an den Kosten der Kurse und arbeitsmarktlichen Massnahmen für Personen ohne Taggeldanspruch.

2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG): Art. 59d Abs. 2

Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a und 50 Abs. 3

Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV): Art. 146 und 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit; gestützt auf Artikel 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine gebundene, wiederkehrende Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Der jeweils vom seco in Rechnung gestellte Betrag, höchstens aber CHF 500'000.

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit; Zahlungen jährlich nach Rechnungsstellung durch das seco

Konto: 4370 369100

Produktgruppe 03.15.9700 Arbeitsmarkt und Wirtschaftspolitische Grundlagen

Die Ausgaben sind im Voranschlag und Finanzplan eingestellt.

An die Volkswirtschaftsdirektion, die Finanzdirektion, die Steuerungskommission und die Finanzkontrolle

Dieser Beschluss ist gemäss FLG Art. 48 Abs. 4 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

